



**Entgeltordnung  
für den Ödenturmsaal, Weiler o.H.  
vom 26. Juni 2024**

**§ 1 Entgelte, Kautions – Höhe und weitere Regelungen**

Für die Überlassung des Ödenturmsaals wird folgendes **Entgelt** erhoben:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| (1) Saal (ohne Küche) bis 4 Stunden | 115,00 € |
| Saal (ohne Küche) bis 6 Stunden     | 170,00 € |
| Saal (ohne Küche) über 6 Stunden    | 206,00 € |
- (2) Das Entgelt nach Abs. 1 verdoppelt sich jeweils bei der Nutzung des Saals für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen).
- (3) Der Mieter muss eine **Kautions** in Höhe von 250,00 € an den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin oder den Hausmeister/die Hausmeisterin entrichten. Hiervon ausgenommen sind die örtlichen Vereine und Organisationen des Stadtbezirks Weiler.

**§ 2 Zuschläge - Höhe und weitere Regelungen**

(1) Höhe der Zuschläge

- |  |         |
|--|---------|
| a) <b>Energiepauschale</b> für den Saal von <b>Oktober bis April</b>   | 74,00 € |
| Außerhalb der Heizperiode ( <b>Mai bis September</b> ) ermäßigt<br>sich der Betrag um jeweils ein Drittel und beträgt: | 49,00 € |

b) **Reinigung**

Sofern dem Vermieter durch die Veranstaltung zusätzliche Reinigungskosten für die Räume entstehen, werden diese dem Mieter berechnet, sofern er die Reinigung und die Müllentsorgung nicht selbst vornimmt. Jede Stunde wird mit 40,20 € (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst. Im Fall der Reinigung durch den Mieter wird die Art und Weise der erforderlichen Reinigung vom Vermieter bestimmt und überwacht.

c) **Küchenbenutzung**

- |             |         |
|-------------|---------|
| kalte Küche | 25,00 € |
| warme Küche | 41,00 € |

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 verdoppeln sich jeweils bei der Nutzung des Saals für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen).

- 
- (3) Für verloren gegangene/s bzw. beschädigte/s Geschirr und Küchengeräte wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
  - (4) Ob ein **Stimmen des Flügels** erforderlich ist, entscheidet der Mieter und trägt dafür die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
  - (5) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 3 Ermäßigungen

- (1) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin wird ermächtigt, bei Veranstaltungen von sozialen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen; bei Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien sowie bei Veranstaltungen kirchlicher Gruppierungen

das **Entgelt** nach § 1 **um 50 %** zu ermäßigen.

Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.

Bei den genannten Veranstaltungen werden zum Entgelt die Zuschläge nach § 2 in voller Höhe erhoben.

- (2) Bei Vereinsfeiern von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Weiler wird **kein Entgelt** nach § 1 und bis auf die Energiepauschale kein Zuschlag nach § 2 erhoben.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Weiler, für die Eintritt verlangt wird und eine gaststättenrechtliche Gestattung seitens der Stadtverwaltung erforderlich ist, werden die **Entgelte** nach § 1 **halbiert**. Auch die Zuschläge nach § 2 Abs. 1c) werden halbiert. Die übrigen Zuschläge nach § 2 werden in voller Höhe erhoben.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen unter II „Benutzungsentgelte“ der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Ödenturmsaal im Stadtbezirk Weiler o.H. vom Dezember 1997, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.